



**Satzung der Ortsvereinigung  
"Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung  
Flensburg und Umgebung" e. V.**

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Der Verein "Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Flensburg und Umgebung" ist eine Vereinigung von Eltern, gesetzlichen Betreuern, Menschen mit Behinderung sowie deren Förderern.
- (2) Der Sitz ist in Flensburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Nummer VR 844 FL eingetragen.

Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe mit Sitz in Berlin und des Landesverbandes der Lebenshilfe Schleswig-Holstein mit Sitz in Kiel.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit, Aufgabe und Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
  - a. Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung darstellen, insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen, sowie für deren Angehörige,
  - b. Öffentlichkeitsarbeit für ein besseres Verständnis von Menschen mit Behinderung,
  - c. Förderung des regionalen Zusammenschlusses von Eltern, Betreuern und Freunden von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung sowie deren öffentlicher Aktivitäten als Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung,
  - d. die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Organisationen mit verwandter Zielsetzung,
  - e. die Durchführung von Bildungsangeboten für Menschen mit Behinderung.
  - f. Beteiligung an Gesellschaften, die der gesellschaftlichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung dienen.
- (3) Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Erlaubt ist jedoch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärungen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz erlassen.
- (5) Mitglieder mit Behinderung zahlen einen ermäßigten Beitrag, dessen Höhe der Vorstand festsetzt.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.
- c. der Beirat

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird ergänzt durch zwei Beisitzer.
- (2) Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Zeichnungsberechtigung des Vorstands ist begrenzt und bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung:
  - a. zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken
  - b. zum Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer monatlichen Verpflichtung von mehr als € 1.000,00
  - c. zur Inanspruchnahme von Krediten von mehr als € 40.000,00
  - d. zum Abschluss von Rechtsgeschäften, Verträgen usw., die im Einzelfall die Summe von € 40.000,00 überschreiten
  - e. zur Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen, zum Erwerb anderer Unternehmen oder zur Beteiligung an solchen
  - f. zur Veräußerung eigener Unternehmen im ganzen bzw. zur Veräußerung von Teilen sowie zum Abschluss von Umgründungs-, Verschmelzungs- und Umwandlungsverträgen
  - g. zu allen Handlungen und Rechtsgeschäften, hinsichtlich derer die Mitgliederversammlung die vorherige Zustimmung für den Einzelfall als notwendig beschlossen hat
- (4) Der Vorstand ist für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (5) Darüber hinaus kann sich die Befreiung auch auf ein einzelnes Rechtsgeschäft mit allen Arten von Körperschaften erstrecken, sofern hierzu ein konkreter Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - b. Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. Vorbereitung des Haushaltsplans Geschäftsführung, Erstellung des Jahresberichts,
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (8) Mitglieder, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Verein, einer seiner Tochterunternehmen oder Beteiligungen stehen, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.
- (10) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (12) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (13) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB berufen.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Verein hat einen aus drei oder fünf natürlichen Personen bestehenden Beirat, die Vereinsmitglieder mit Behinderung sein müssen. Nicht dem Beirat angehören dürfen Vorstandsmitglieder des Vereins.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Beirat ist die Interessenvertretung der Mitglieder mit Behinderung. Er unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Beiratsversammlung.
- (5) Bei Beschlüssen des Beirats entscheidet die einfache Mehrheit.
- (6) Weiter kann auf Beschluss des Beirates ein/e Assistent/in den Beirat begleiten, die/der durch den Vorstand für die Dauer der Berufung bestätigt wird. Die/Der Assistent/in muss kein Vereinsmitglied sein.
- (7) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt vom Vorsitzenden des Beirates mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstand und Beirat treffen sich mindestens 1x jährlich, bei Bedarf öfter, zum gegenseitigen Austausch.
- (8) Der Beirat berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- (9) Eine Vergütung erhält der Beirat nicht. Auslagen und Fahrtkosten werden erstattet.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
  - b. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h. Wahl der Beiratsmitglieder
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bzw. nach Bedarf statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung vorzutragen.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder es beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und für seinen Antrag eine einfache Mehrheit erhält.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.
- (5) Bei Wahlen wird einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e. V
- (4) bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gilt Absatz 3 sinngemäß.

## **§ 14**

### **Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung fertigen die Rechnungsprüfer eine Niederschrift. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.
- (2) Die Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte und die Finanzgebahren des Vereins. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nicht als Rechnungsprüfer tätig sein.
- (3) Der Auftrag der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf jeweils nicht mehr als 2 Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig.

## **§ 15**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Flensburg, den 29.06.2010